



Statuten des Eislauf-Clubs Heuried-Zürich

Für eine vereinfachte Lesbarkeit wird in den Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten auch für Personen des weiblichen Geschlechts.

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Eislauf-Club Heuried-Zürich (ECHZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Der Sitz des ECHZ befindet sich in Zürich.
- Art. 3 ¹ Der ECHZ fördert den Eislautsport sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.
² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaften

- Art. 4 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern (unterteilt in Junior- und Seniorsmitglieder),
 - b) Ehrenmitgliedern und
 - c) Gönnermitgliedern.
- Art. 5 ¹ Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche im ECHZ mit einer Mitgliedschaft eisläuferische Aktivitäten ausüben.
² Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Technischen Kommission (TK) sind Aktivmitglieder.
³ ECHZ-Berufstrainer dürfen als Aktivmitglied aufgenommen werden.
- Art. 6 ¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Eislautsport im Allgemeinen oder um den ECHZ im Besonderen verdient gemacht haben.
² Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.
- Art. 7 Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch eine minimale finanzielle Unterstützung von CHF 100.- den ECHZ unterstützen möchten.

Aktivmitglieder

- Art. 8 Juniormitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- Art. 9 Seniorsmitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 10 Die Mitgliederaufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- Art. 11 Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich.

Pflichten & Haftung

- Art. 12 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECHZ zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.
- Art. 13 Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.



Art. 14 Jedes Mitglied betreibt den Eislaufsport auf eigene Rechnung und Gefahr. Hinreichende Versicherung ist Sache des Mitgliedes, bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Art. 15 ¹ Pro Familie sind CHF 50.- in das Helferdepot einzuzahlen. Wird während der gesamten Saison kein Helfereinsatz geleistet, wird das Helferdepot einbehalten und in der kommenden Saison erneut ein Helferdepot von CHF 50.- fällig. Erhoben wird der Betrag zusammen mit der Jahresrechnung. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

² Jede Familie, die zwei oder mehr Helfereinsätze oder einen gleichwertigen Aufwand für den Verein geleistet haben, erhalten am Ende der Hauptsaison ein Förderpaket. Die Einzelheiten zum Förderpaket werden jährlich vom Vorstand festgelegt.

Ausschluss und Rekurs

Art. 16 ¹ Aktivmitglieder können durch den Vorstand wegen unsportlicher Haltung, Fehlverhalten oder Schädigung der Clubinteressen ausgeschlossen werden.

² Aktivmitglieder, welche die Zahlungsfrist und dreimalige Mahnungen verstreichen lassen ohne die Beitragspflicht zu zahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 17 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen. Der Rekurs muss dem Vorstand spätestens 20 Tage nach Zustellung des Ausschlusses (Poststempel) eingereicht werden. Die Generalversammlung beschliesst endgültig.

Organisation

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Technische Kommission,
- d) die Rechnungsrevisoren und
- e) weitere Arbeitsgruppen, die von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst werden.

Art. 19 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

Generalversammlung

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Art. 21 Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.

Art. 22 Die Generalversammlung findet grundsätzlich persönlich statt.

Art. 23 ¹ Die Mitglieder werden bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.



- ² Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege an die letzte beim ECHZ hinterlegte Mail-Adresse des Mitglieds. Massgebend ist der elektronische Versand-Stempel des Senders des E-Mails.
- Art. 24 ¹ Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich (Poststempel) oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestätigt den Erhalt der Anträge.
² Gegenanträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können während der persönlichen GV mündlich eingereicht werden.
- Art. 25 Die Generalversammlung ist zuständig für die:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und / oder ausserordentlichen GV
 - c) Genehmigung der Jahresberichte
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Wahl des Vorstandes
 - i) Wahl der TK-Mitglieder
 - j) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - l) Ehrungen und Ernennungen
 - m) Auflösung des Vereins
- Art. 26 Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstand.

Stimm- und Wahlrecht

- Art. 27 Stimm- und wahlberechtigt sind nur die an der Generalversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht für Juniormitglieder wird zwingend durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- Art. 28 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl teilnehmender Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 29 Gültig Beschluss gefasst werden kann nur über die traktandierten Verhandlungsgegenstände, die rechtzeitig eingereichten Anträge und mündlichen Gegenanträge.
- Art. 30 ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Statutenänderungen, für welche eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigungen notwendig ist.
² Es wird offen abgestimmt. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- Art. 31 ¹ Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
² Die Wahlen erfolgen offen. Mit einfacher Mehrheit kann eine geheime Wahl beschlossen werden.



³ Die Wahl von wiederkandidierenden Funktionären erfolgt in globo; neu kandidierende Funktionäre werden einzeln gewählt. Mit einfacher Mehrheit kann eine Einzelwahl der wiederkandidierenden Funktionäre beschlossen werden.

Vorstand

- Art. 32 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
- Art. 33 Der Vorstand wird von der GV gewählt und konstituiert sich selber.
- Art. 34 ¹ Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.
² Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- Art. 35 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung hat den Stichtscheid.
- Art. 36 ¹ Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.
² In die Kompetenzen des Vorstandes fallen namentlich:
- a) Die Handhabung der Statuten und Reglemente
 - b) Den Entscheid über Beitritt zu sportfördernden Organisationen und Verbänden
 - c) Die Festlegung des Jahresprogrammes und Kursplan
 - d) Die Wahl des Trainerteams und Abschluss der Traineraufträge
- Art. 37 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen zusammen rechtsverbindlich. Der Präsident und/oder Vizepräsident wird darüber unterrichtet.
- Art. 38 Der Vorstand kann die Ausführung einzelner Aufgaben Dritten (Personal und Dienstleister) übertragen, die dem Vorstand nicht angehören müssen. Soweit erforderlich, erlässt er ein Pflichtheft. Eine allfällige Entschädigung ist in der Jahresrechnung aufzuweisen.

Technische Kommission

- Art. 39 Die TK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der TK-Chef ist Mitglied der TK. Die Chef-Funktion kann durch maximal drei Mitglieder im Sinne einer Kollektivleitung wahrgenommen werden.
- Art. 40 Die TK wird von der GV gewählt und konstituiert sich, mit Ausnahme des TK-Chefs, selbst.
- Art. 41 ¹ Die Amtsdauer aller TK-Mitglieder beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Das Amtsjahr endet am Tag der GV.
² Scheidet ein TK-Mitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich die TK bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- Art. 42 Die TK ist beschlussfähig, wenn der TK-Chef und die Mehrzahl der TK-Mitglieder anwesend sind.
- Art. 43 Die Aufgabe der TK sind die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- Art. 44 Die TK untersteht dem Vorstand. Der TK-Chef informiert dem Vorstand regelmässig Bericht über die Tätigkeiten der TK.



Rechnungsrevisoren

- Art. 45 Die beiden Rechnungsrevisoren und der Suppleant (Ersatz-Revisor) werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Jedes Jahr scheidet der 1. Revisor aus und die Generalversammlung wählt einen neuen Suppleanten. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 46 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und das Protokoll der Generalversammlung und erstatten der GV schriftlich Bericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher ist den Revisoren jederzeit gestattet.

Finanzen

- Art. 47 ¹ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.
² Die Vorstands- und TK-Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.
- Art. 48 Die Mitglieder- und Kursbeiträge sind innert 10 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Auf Antrag kann die Rechnung auch in Raten bezahlt werden.

Auflösung des Clubs

- Art. 49 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die GV beschlossen werden.
- Art. 50 ¹ Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt.
² Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- Art. 51 Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch.

Schlussbestimmung

- Art. 52 Der Gerichtsstand ist in Zürich.
- Art. 53 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17.06.2022 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 18.06.2019 vollständig.

Präsidentin
Julie Jaeger

TK-Chefin
Katharina Bertaggia